Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Friedrich-Ebert-Gymnasiums e.V. (VFF) Mühlheim am Main

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Friedrich-Ebert-Gymnasiums e.V. (VFF).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 1561 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein fördert die qualitative Leistungsfähigkeit des Friedrich-Ebert-Gymnasiums und deren Darstellung nach außen. Er fördert die sozialen und kulturellen Ziele und Aktivitäten am FEG. Er unterstützt und fördert Partnerschaften mit anderen Schulen im In- und Ausland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffungen, wie z.B. Sport- und Musikinstrumente, Computer, zusätzliche Lehr- und Lernmittel, sowie durch die finanzielle Unterstützung bei Studienfahrten, Klassenfahrten für sozial schwache Schülerinnen und Schüler und Sportveranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und erstrebt keine Gewinne.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, als auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet der/dem Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung des Vereins an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei einer juristischen Person auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Eine Mail gilt auch als schriftliche Erklärung. Der Austritt wird mit Ende des Jahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes fällig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Beitragsordnung oder/und die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist anschließend unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
4. Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Einzelheiten sind in der Beitragordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat mindesten einmal im Jahr stattzufinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrages stattfinden.
3. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Post aufgegeben wird oder per Mail versandt wird. Die Einladung kann auch an die hinterlegten Mailadressen der Mitglieder versandt werden. Sollte dies ein Mitglied nicht wünschen, so ist dies dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit der Angabe der Tagesordnung.
4. In die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a. aufzunehmen:
   - Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses mit dem Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstandes
   - Bei Erforderlichkeit die Neuwahl zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand
   - Beabsichtigte Satzungsänderungen unter Mitteilung, wo und wie die beabsichtigten Änderungen einzusehen sind

5. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antrag stellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung, spätestens aber fünf Kalendertage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich oder per Mail eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
7. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
   - Den Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Satzung
   - Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
   - Vorzeitige Abwahl des erweiterten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
   - Die Beitragsordnung
   - Die Ehrenmitgliedschaft
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Wird nicht ausdrücklich in der Satzung anderes genannt, so bezieht sich „Vorstand“ grundsätzlich auf den erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
3. In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt, welche seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt sind.
5. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Vorstandmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
8. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl eines neuen Vorstandes –konstituierende Vorstandssitzung- werden die Aufgaben einvernehmlich verteilt. Der Vorstand bestimmt eine Person zur/zum Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können Mitglieder des Vereins in den Vorstand kooptiert werden. Die Aufnahme in den Vorstand wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt. Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder sollte nicht überschritten werden. Ein kooptiertes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Sachkosten werden erstattet.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Zum Beirat gehören:
   - Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates
   - Die/der Schulleiter/in
   - Die/der Sprecher/in der Schülervertretung
2. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Beirates sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen können nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Aufgabe die Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer/innen unterliegen der Verschwiegenheit über die durch die Kassenprüfung erhaltenen Informationen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer/innen auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung durch mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulelternbeirat des Friedrich-Ebert-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereins zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der VFF vom Mitglied die Adresse, die Mailadresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
   Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie dem Vereinszweck dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner

Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder mit einer besonderen Funktion, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den jeweils benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

3. Bei Austritt werden die unter der Mitgliedsnummer gespeicherten Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein ausgeübten Tätigkeit haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstählen oder anderen Schädigungen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Mühlheim am Main.
Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.11.2017 beschlossen.